



Iowa Research Online
The University of Iowa's Institutional Repository

College of Law Publications

1-1-1988

Review of Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, by Wolfgang Spohn

Marc Linder

© 1988 Marc Linder

Ius Commune 427 (1988), 7 pages.

Hosted by Iowa Research Online. For more information please contact: lib-ir@uiowa.edu.

IUS COMMUNE

Zeitschrift für Europäische Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XV

Herausgegeben von DIETER SIMON

Sonderdruck



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1988

Tätigkeit geworden – in bezug auf den historischen Gegenstand und wohl auch in bezug auf die Gegenwart.

Frankfurt am Main

Reiner Schulze

WOLFGANG SPOHN, *Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Die rechtliche und institutionelle Regelung der Arbeitsbeziehungen im NS-Staat*. Quorum-Verlag, West-Berlin 1987, 507 S., DM 38.--

Mit *Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft* legt Wolfgang Spohn die bisher ausführlichste Darstellung der rechtlichen Regelung der Arbeitsbeziehungen in Nazi-Deutschland vor¹²¹. Beruhend auf einem gediegenen quellenkritischen Studium der im Bundesarchiv Koblenz aufbewahrten unveröffentlichten ministeriellen Unterlagen sowie auf breiten Kenntnissen der zeitgenössischen¹²² Rechtsliteratur, bietet das Buch einen – mit Ausnahme der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung¹²³ und der sozialstaatlichen Einrichtungen – groß-

¹²¹ Insofern ist es bedauerlich, daß das Buch als Typoskript bei einem relativ unbekanntem Verlag erschienen ist. Sollte das Buch wiederaufgelegt werden, wäre es sehr zu wünschen, daß die stattliche Anzahl von Tippfehlern beseitigt werde. Störend wirkt auch das häufige Einschleichen von seitenweise sich erstreckendem kleingedruckten Material, das oft dem Haupttext gegenüber nicht von untergeordneter Bedeutung zu sein scheint.

¹²² Dafür läßt Spohn die gegenwärtige wissenschaftliche Literatur weitgehend außer Acht. Insbesondere erwähnt er nie die recht eingehende überarbeitete Dissertation von ANDREAS KRANIG, *Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich* (Stuttgart, 1983). Dabei ergeben sich auf weiten Strecken erhebliche materielle Überschneidungen: u.a. haben beide Verfasser z.T. dieselben Quellen im Bundesarchiv bearbeitet und den von Timothy Mason abgesteckten sozialhistorischen Rahmen übernommen, der – vereinfacht – besagt: Wegen der nie geglückten Integration der deutschen Arbeiterklasse habe der Nazi-Staat einen inkonsequenten Zickzackkurs verfolgen müssen, bald Zwang anwendend, bald materielle Zugeständnisse machend. TIMOTHY MASON, *Soziale Politik im Dritten Reich* (Opladen, 1977).

¹²³ Obwohl Spohn einerseits zugibt, daß Arbeitsgerichtsprozesse – weil „mit dem nationalsozialistischen Ideal einer konfliktfreien Betriebsgemeinschaft“ unvereinbar – „generell unerwünscht“ gewesen seien (261), erklärt er andererseits nicht, wie es während der Nazi-Zeit zu mehr als einer Million Arbeitsgerichtsverfahren kam (269). Apodiktisch behauptet er, daß der Arbeitsgerichtsbarkeit auch im NS-Staat die Aufgabe zugekommen sei, „jenes Mindestmaß an rechtlicher Klarheit und Verbindlichkeit sicherzustellen, ohne das ein reibungsloser Arbeitsprozeß nicht vonstatten gehen kann. Das (unabhängig von der jeweiligen Form des politischen Systems) sich aus dem Charakter des kapitalistischen Arbeitsprozesses als Tauschprozeß ergebende Erfordernis der verbindlichen rechtlichen Formalisierung des Lohnarbeit-Kapital-Verhältnisses mußte nach 1933 zunächst einmal gegen Bestrebungen verteidigt werden, die unter Berufung auf irgendwelche nationalsozialistische Allgemeinplätze – meist die Phrase „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ – überkommene Rechtsprinzipien für überholt erklären wollen“ (261 Anm. 80).

Obwohl diese Behauptung als marxistischer Gemeinplatz durchaus plausibel ist, kommt es darauf an, sie zu dokumentieren. Aber angesichts eines Gesamtvolumens von mehr als 200.000 zwischen 1933 und 1940 arbeitsgerichtlich und landesarbeitsgerichtlich gefällten Urteilen, von denen nur ein verschwindend kleiner Bruchteil je veröffentlicht wurde, ist es unklar, wie man wissen könnte, daß „die erstinstanzlichen Gerichte fast immer die Rechtsauffassung der Arbeitsfront übernahmen.“ (272 Anm. 104) In Wirklichkeit fällten Gerichte auf allen Ebenen viele den Kapitalverwertungsbedürfnissen nicht funktionale Urteile, die sich dem Spohnschen Deutungsschema nicht so recht fügen

zügigen Überblick über die Hauptinstitutionen der dem Nazi-Kapitalismus eigenen Entmachtung der Arbeiterklasse: die innerbetriebliche Herrschaft mittels der Betriebsgemeinschaft; die Organisation in der Deutschen Arbeitsfront (DAF); und die allmähliche staatliche Übernahme der Lohnfestsetzung und des Arbeitseinsatzes.

Da es Spohns Verdienst ist, eine große und heterogene Masse von Materialien nicht nur zusammengetragen, sondern auch sozialtheoretisch durchdrungen zu haben, kann der Sinn dieser Rezension nicht darin bestehen, Einzelheiten zu diskutieren. Vielmehr sollen folgende Bemerkungen dazu dienen, einige erkenntnisleitende Grundgedanken¹²⁴ kritisch zu beleuchten. Dabei wird immer davon auszugehen sein, daß die Nazi-Ideologie derart stereotyp und durchschaubar ist, daß das Hauptaugenmerk auf die komplexen politisch-ökonomischen Funktionen gelegt werden muß, die die Nazi-Herrschaft gegenüber der Arbeiterklasse, den Einzelkapitalien und dem Kapital im allgemeinen erfüllte. Bezüglich des bislang verhältnismäßig wenig untersuchten nazistischen Rechtssystems gilt dieselbe methodologische Leitlinie: wissenschaftliche Analyse verdienen nicht etwa die kaum überraschende Entdeckung der Durchsetzung der Nazi-Ideologie, sondern erst Phänomene, die eher unerwartet sind und einer subtileren Erklärung bedürfen.

Theoretisch ist das Buch getragen von einem marxistischen Selbstverständnis, angesichts dessen vermutlich eminent politisch-moralischen Engagements es seltsam anmutet, daß ihm fast jede Spur von Leidenschaft fehlt. Der theoretische Rahmen, mittels dessen Spohn das Material strukturiert, läßt sich folgendermaßen skizzieren:

Dem faschistischen Staat kommt historisch die Funktion zu, gesamtgesellschaftlich durchzusetzen, was im Verhältnis zwischen Lohnarbeit, Kapital und Staat bis in die Frühphase des Kapitalismus zurückreicht, aber bislang noch nicht als ein staatliches Strukturprinzip die Gesamtheit der Klassengesellschaft bestimmte (6 – 7)¹²⁵.

Eine solche „staatliche Regulierung des gesellschaftlichen Produktions- und Reproduktionsprozesses – die Etatisierung der Gesellschaft“ habe insofern jeden nationalen Kapitalismus ab ovo gekennzeichnet, als der Staat die Einhaltung des vertraglichen Verkaufs der Ware Arbeitskraft überwache; dadurch sei-

wollen. (Gerade eine von Spohn erwähnte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts [448 Anm. 107] hob die zugunsten eines Arbeiters gefällten Urteile des Arbeitsgerichts sowie des Landesarbeitsgerichts auf. Siehe MARC LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany: A Jurisprudential Analysis*, S. 171 – 72 [Frankfurt, 1987].) Insofern kann man den Inhalt der Entscheidungen nicht der angeblich mangelnden richterlichen Unabhängigkeit ankreiden (115 Anm. 74). Timothy Mason teilt diese falsche Ansicht, nach der es unwahrscheinlich gewesen sei, „daß im Jahr 1939 deutsche Arbeiter von deutschen Gerichten zugesprochen erhielten, was den Namen Recht verdient hätte . . .“, *Sozialpolitik im Dritten Reich*, a.a.O., S. 320. Insbesondere die Behauptung Spohns, klagende jüdische Arbeitnehmer hätten wenig Erfolgsaussicht (259 Anm. 76), läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufrechterhalten. Siehe LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., Kap. 11.

¹²⁴ Die Spohn oft in verstreuten Fußnoten begräbt.

¹²⁵ Alle in Klammern angegebene Seitenzahlen beziehen sich auf das rezensierte Buch.

en die Beziehungen zwischen Lohnarbeit und Kapital „in einem zentralen Bereich ihrer gesellschaftlichen ‚Naturwüchsigkeit‘ entkleidet. das Klassenverhältnis partiell staatlich formbestimmt“⁽⁷⁾.

Während der liberale Staat sich „gegenüber dem sozialen Antagonismus vorwiegend polizeilich-repressiv“ verhalten habe,

versucht der „moderne“ Staat, dem sozialen Konflikt seine potentielle Gefährlichkeit schon dadurch zu nehmen, daß er zum einen die Formen der Austragung des Konflikts regelt und zum anderen die organisatorischen Träger des Konflikts rechtlich anerkennt, institutionell bindet und auf dieser Grundlage zur Zusammenarbeit verpflichtet. Nicht der subjektive Willen der Konfliktparteien, sondern der durch Recht und Institution vermittelte Zwang ... zwingt die Klassengegner auf den Weg der Sozialpartnerschaft ... (8).

Der Unterschied zwischen dem faschistischen und dem bürgerlich-demokratischen Staat liege „in der besonderen Form der staatlichen Ausgestaltung der Lohnarbeit-Kapital Beziehungen“⁽⁸⁾.

Angesichts der brutalen Zerschlagung sämtlicher Arbeiterorganisationen durch den Nazi-Staat bleibt dessen Zurechnung zum Lager der Vermittler der „Sozialpartnerschaft“ rätselhaft. Spohns Überstrapazierung der Kontinuität zwischen einem „modernen“ Kapitalismus und dem Nazi-Kapitalismus zeigt sich am prägnantesten an seiner Diskussion des Stellenwerts des Terrors in faschistischen Diktaturen und bürgerlich-demokratisch verfaßten Staaten. Um seine Herrschaft zu sichern, sei der Nazi-Staat, „wie jeder bürgerliche Staat“, auf Integration und Konsens angewiesen, damit das erforderliche „Maß an passiver Loyalität“ sichergestellt werde. Nur wenn diese ‚normale‘ Variante der Repression“ fehlgeschlagen sei, habe der Nazi-Staat zu der „subsidiären“ oder „sekundären“ Gewalt gegriffen (193). Nicht das quantitative Überwiegen der einen oder anderen Variante der Herrschaftssicherung sei das Ausschlaggebende, sondern die beiden Staaten gemeinsame Hauptaufgabe – nämlich „die Aufrechterhaltung der kapitalistisch sich reproduzierenden Gesellschaft“ (194 Anm. 14). Ob die beiden geschichtsträchtigen Taten Hitlers – Operation Barbarossa und die Endlösung der Judenfrage – dieser Aufrechterhaltung galten, steht auf einem anderem Blatt. Gerade aber angesichts der modischen Welle revisionistischer Geschichtswerke, die vom Nazismus reden und dabei vom Kapitalismus zu schweigen sich berechtigt dünken¹²⁶, kommt es darauf an, die plausibelste Kausalität festzuhalten. Indem aber Spohn die partielle Eigenständigkeit des Nazi-Staats gegenüber „dem Verwertungsinteresse des Kapitals“ (308 Anm. 48) unterschätzt¹²⁷, übersieht er gerade dessen Irrationalitäten¹²⁸.

¹²⁶ Siehe vor allem HENRY TURNER JR., *German Big Business and the Rise of Hitler*, S. 358 (Oxford, 1985).

¹²⁷ Diesen Hang, alles, was der – sei es faschistische, sei es kapitalistische – Staat tut, per se als Maßnahme eines ideellen Gesamtkapitalisten zu betrachten, legte Spohn bereits an den Tag in seinem Aufsatz „Betriebsgemeinschaft und innerbetriebliche Herrschaft.“ in: *Angst, Belohnung, Zucht und Ordnung*, S. 140 – 208, bes. S. 195 – 96 (Opladen, 1982).

¹²⁸ Siehe hierzu H. R. TREVOR-ROPER *The Last Days of Hitler*, S. 64 (New York, 1962³ [1947]); CHARLES MAIER, „The economics of Fascism and Nazism,“ in idem, *In Search of Stability*, S. 70 – 120, bes. S. 114 (Cambridge, 1987).

Das Problematische an Spohns Auffassung des spezifisch faschistischen Terrors kommt zum Vorschein, wenn man „die Bedürfnisse und Interessen der Massen“ näher untersucht, die der Nazi-Staat „zumindest soweit zu befriedigen“ bestrebt gewesen sei, „daß die noch verbleibende ‚Unzufriedenheit‘ keine das politische System bedrohende [sic] Formen annimmt“ (194). Denn in einem anderen als dem von Brecht gemeinten Sinn scheint die deutsche Arbeiterklasse der Losung gemäß gehandelt zu haben: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“. Dies geht daraus hervor, daß die von Spohn aufgeführten Formen des „Widerstands“ sich auf die Lohnhöhe beziehen (z.B. 382, 404 – 405, 435 – 37). Unter diesen Umständen gewinnt Spohns Behauptung, jede „Forderung nach höherem Lohn“ sei „zugleich auch eine politische Manifestation gegen das Regime“ (373), eine ganz andere Dimension: Denn wäre es dem größten Feldherrn aller Zeiten gelungen, sein Stalingrad um ein paar Jahre hinauszuschieben, während deren die deutsche Arbeiterklasse an den materiellen Früchten der imperialistischen Beutezüge hätte mitverzehren dürfen¹²⁹, dann wäre ihr „Widerstand“ möglicherweise auf nichts zusammengeschrumpft¹³⁰.

Das Neuartige an dem Nazi-Staat qua ideellem Gesamtkapitalisten (359) sei dessen Funktion, die Einzelkapitalien dazu zu zwingen, vollkommen rationelle Mehrwertauspresser zu werden, die genügend selbstbewußt seien, um über die „Subjektivität des Produktionsmittelbesitzers“ hinaus- und in die unpersönlich gefaßte „Objektivität des kapitalistischen Produktionsprozesses“ hineinzuwachsen (23). Diese verblüffend wirkende Charakterisierung der Nazi-vermittelten kapitalistischen Ausbeutung als schikanenlosen ökonomischen Sachzwangs (21 – 23, 30 – 32, 40 – 41) wurzelt in der durchaus schillernden Kategorie der Betriebsgemeinschaft, der Spohn zufolge ein in der Analyse des Nazi-Staats zentraler Stellenwert zukommt. Ironischerweise leidet Spohns Darstellung an demselben der abgehandelten Betriebsgemeinschaft selber anhaftenden Mangel: dem Fehlen einer adäquaten Grenzziehung zwischen Realitätsbezug und Propaganda. Ein schiefes Bild entsteht schon dadurch, daß Spohn die Tatsache vernachlässigt, daß die Betriebsgemeinschaft – jedenfalls als juristisch anerkannte Kategorie – keine Erfindung der Nazis war. Bereits das Weimarer Betriebsrätegesetz hatte dem Betriebsgemeinschaftsdenken Auftrieb gegeben, das das Reichsgericht weiterentwickelte¹³¹. Noch weiter in die Vergangenheit

¹²⁹ Ganz zu schweigen von den der offenen Lohndiskriminierung gegen ihre Kolleginnen – an der Hitler qua dysfunktionaler aber durchaus ‚idealistischer‘ Gesamtkapitalist bis zum bitteren Ende festhielt – geschuldeten Vorteilen, an denen die männlichen deutschen Arbeiter mitbeteiligt waren (394 – 96).

¹³⁰ IAN KERSHAW, *Popular Opinion and Political Dissent in the Third Reich. Bavaria 1933 – 1945*, S. 300, 313 (Oxford, 1985 [1983]), bietet Auskunft über die Passivität und materielle Bestechung der deutschen Arbeiterklasse. Über die nicht gerade kameradschaftliche Haltung der deutschen Arbeiter ihren osteuropäischen Zwangsarbeitskollegen gegenüber berichtet EDWARD HOMZE, *Foreign Labor in Nazi Germany*, S. 294 – 95 (Princeton, 1967).

¹³¹ LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 103 – 108. Als arbeitsrechtliche Kategorie lebt die Betriebsgemeinschaft in der BRD weiter; ebenda, S. 145 Anm. 184. Unter der Rubrik „common enterprise“ and „disloyalty“ firmierend, ist sie auch in der amerikanischen Jurisprudenz aufgetaucht. Siehe JAMES ATTLESON, *Values and Assumptions in American Labor Law*, S. 84 – 87 (Amherst, 1983).

reicht dieser Topos im Zusammenhang mit betriebsnahen, sozial-konservativen, paternalistischen Wohlfahrtsprogrammen zurück¹³².

In viel größerem Maße als diese Vorläufer war die von den Nazis apostrophierte Betriebsgemeinschaft eine auf eine derart durchsichtige Weise die Unterwerfung der Arbeiterklasse beschönigende, mystisch¹³³ verbrämte 'Institution,' daß es schwerfällt, sie auch nur als Ideologie ernstzunehmen¹³⁴. Kann man z.B. ernsthaft behaupten, daß eine sozialdemokratisch (oder z.T. gar kommunistisch) organisierte Arbeiterklasse, die seit einem halben Jahrhundert tiefverwurzelte Erfahrungen mit einer zerklüfteten Klassengesellschaft gemacht hatte, ihre brutale und fast totale Entrechtung als eine Entlassung in eine irgendwie geartete „Gemeinschaft“ habe erfahren können?

Der Schlüssel zum Verständnis des Stellenwerts der Betriebsgemeinschaft liegt in:

the strict observation of the distinction between its ideological, propagandizing and mobilizing role on the one hand and the functions that were assigned to the individual plants within the framework of a national economic policy that shifted its orientation, in particular under the pressure generated by the transformation of the labor market, from the individual plants to more centralized planning agencies¹³⁵.

Die durch die forcierte Aufrüstung bewirkte Abschöpfung der industriellen Reservearmee führte eine neue Arbeitsmarktlage herbei, in der „the demands of a highly rationalized and industrialized society proved stronger than the ideas“ des Arbeitsordnungsgesetzes (AOG)¹³⁶. Insofern entpuppt sich das in der Betriebsgemeinschaft verankerte AOG von vornherein als eine Sisyphusarbeit, die dazu verdammt war, „to contain the socially and politically destabilizing ramifications of the private, uncoordinated accumulation of capital without removing the foundation of autonomous profit-producing economic units . . .“¹³⁷ Obwohl Spohn dieses dialektische Verhältnis zwischen dem Einzelkapital und dem Staat durchaus geläufig ist (406), hält er an ihm im Laufe seiner Analyse nicht stringent fest. Dieser Mangel läßt sich z.T. auf Spohns (nur rhetorisch bedingtes?) Beharren auf der Kontinuität zwischen Kapitalismus und Faschismus zurückführen; denn als Besonderheiten des Nazi-Staats betrachtet er Maßnahmen, die jedem 'totalen' kriegführenden Staat eigen waren (407) und deren Analyse kaum der Subtilität der marxistischen politischen Ökonomie bedarf. Damit verbunden ist eine ungenügende Würdigung

¹³² LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 95 – 103.

¹³³ Spohn zum Trotz war es gerade „[a]ls 'konkrete Ordnung' gefaßt“(32), daß das Mystische an der Betriebsgemeinschaft zum Vorschein kam. Siehe LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 130 – 31.

¹³⁴ Allerdings kam sie den Arbeitern gelegentlich zugute im Zusammenhang mit den „Betriebsführern“ im Arbeitsordnungsgesetz auferlegten Fürsorge- und Wohlfahrts-pflichten. Zu den diesbezüglichen von Spohn vernachlässigten Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen, siehe LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 123 – 29.

¹³⁵ LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 108.

¹³⁶ FRANZ NEUMANN, „Labor Mobilization in the National Socialist New Order,“ *Law & Contemporary Problems*, Bd. 9, S. 551 (1942).

¹³⁷ LINDER, *The Supreme Labor Court in Nazi Germany*, a.a.O., S. 122.

des Doppelcharakters der nazistischen anti-liberalen Arbeitsmarktpolitik¹³⁶, der sowohl spezifisch nazistische als auch rationale, progressive plankapitalistische Züge innewohnten¹³⁹.

Die Hauptfrage, die jede ernstzunehmende Analyse der rechtlichen Regelung der Arbeitsbeziehungen im Nazi-Staat stellen und zu beantworten zu versuchen muß, lautet: Hat sich das Lohnarbeit-Kapital-Verhältnis gegenüber dem des vorfaschistischen Kapitalismus grundsätzlich gewandelt? Spohn sucht diesem Problemkomplex dadurch beizukommen, daß er auf das Schicksal des von Marx anvisierten doppelt freien Lohnarbeiters rekurriert: „der Arbeiter, der auf staatliche Anweisung eine bestimmte Arbeit zu staatlich festgelegten Bedingungen ausüben muß, kann nicht mehr frei über seine Arbeitskraft als dem [sic] ihm zustehenden [sic] Eigentum verfügen, ist nur noch frei vom Eigentum an Produktionsmitteln, also nur noch 'einfach' freier Lohnarbeiter.“ (472)

Ehe auf diese theoretische Schlußfolgerung eingegangen wird, muß deren empirische Basis in Frage gestellt werden. Denn obwohl Spohns eigenen Ausführungen zufolge der einfach freie Lohnarbeiter erst in der Phase der staatlichen Dienstverpflichtung entstanden sein kann, erstellt er keine Daten, die seine Behauptung untermauern, daß „am Ende des NS-Staats ... die Dienstverpflichtung die entscheidende Form der Arbeitskräfteelenkung“ gewesen sei (471 Anm. 160). Tatsächlich aber war der Anteil der zu jeder Zeit der Dienstverpflichtung unterworfenen Arbeiter an der gesamten arbeitenden Bevölkerung eher bescheiden¹⁴⁰.

Als theoretisch springender Punkt gilt Spohn, daß die kapitalistische Produktionsweise auch dann kapitalistisch bleibe, wenn unfreie Arbeiter ihre Arbeitskraft in der politischen Form eines außerökonomischen Zwangsverhältnisses tauschten (472 – 73):

Ob der Produzent seine Arbeitskraft 'frei' auf dem Arbeitsmarkt verkauft, ist für die Aufrechterhaltung der Produktion nicht entscheidend, notwendig ist lediglich, daß die Arbeitskraft zu ihrer Verwertung in den Produktionsprozeß eingeht. Letzteres ist für die kapitalistische Produktionsweise konstitutiv; die Modalität des Tauschs unterliegt der historischen Wandlung, deren Bandbreite vom freien Tausch bis zum Zwangstausch reicht (473 Anm. 162).

¹³⁶ Angesichts der nach den Kriegseintritten der UdSSR und der USA mittelfristig aussichtslosen militärischen Lage Deutschlands ist es unklar, warum Spohn eine ministerielle Forderung vom 15. Dez. 1941, den Arbeitsmarkt auch sprachlich zu militarisieren, als „skurril[...]“ bezeichnet (453 – 54 Anm. 122).

¹³⁹ Z.B.: Zuzugssperre zur Vermeidung der Zusammenballung der Arbeitslosigkeit (420 – 21); Beschäftigung von Facharbeitern an deren Qualifikationen beanspruchenden Arbeitsplätzen (440 – 1); Stilllegung von unwirtschaftlichen Kleinbetrieben (466).

¹⁴⁰ Siehe MASON, *Sozialpolitik im Dritten Reich*, a.a.O., S. 290. Auch angesichts der inzwischen allgemein anerkannten residualen Vetomacht, die die deutsche Arbeiterklasse weit in den Krieg hinein ausüben konnte, und die die volle Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials verhinderte, sollte die These des Vorherrschens eines Zwangsarbeitsverhältnisses nicht übertrieben werden. Zum unausgeschöpften Arbeitskräftepotential, siehe BURTON KLEIN, *Germany's Economic Preparations for War*, S. 65 – 76, 136 – 46 (Cambridge [USA], 1959); DIETER PETZINA, *Autarkiepolitik im Dritten Reich*, S. 161, 191 (Stuttgart, 1968).

Diese „Möglichkeit, daß die Arbeitskraft auch gegen den Willen ihres Eigentümers getauscht werden kann,“ habe Marx deshalb nicht voraussehen können, weil er „sich Kauf und Verkauf der Arbeitskraft nur als Marktgeschäft“¹⁴¹ habe vorstellen können (474 Anm. 165)¹⁴². Diese angeprangerte geistige Beschränktheit Marxens stammt allerdings daher, daß seine Theorie des Kapitalismus nicht der Erklärung der unter außerordentlichen Umständen stattfindenden Aufrechterhaltung der Produktion gemäß „den Erfordernissen der Kriegswirtschaft“ (471) galt, sondern der Analyse der umfassenden materiellen, bewußtseinsmäßigen sowie auch kulturellen Grundbedingungen, unter denen diese Produktionsweise nicht nur entstehen, sondern sich auch ständig auf erweiterter Stufenleiter – wenn auch durch Krisen hindurch – reproduzieren konnte. Und dazu gehört nun einmal ein doppelt freies Proletariat, das zumindest die Keime der Autonomie in sich trägt¹⁴³.

Damit wird keineswegs dem Nazismus sein kapitalistischer Charakter abgestritten. Vielmehr sollen diese Bemerkungen dazu dienen, das Abartige an diesem notwendig kurzlebigen, von Rassenvernichtung und Vernichtungskrieg getriebenen Nazi-Kapitalismus hervorzuheben, dessen innewohnende selbstzerstörerische Elemente jede historische Selbstreproduktion von vornherein verunmöglichten.

Weslaco, Texas/USA

Marc Linder

GERALD STRAUSS, *Law, Resistance, and the State. The Opposition to Roman Law in reformation Germany*. Princeton University Press, Princeton 1986, 302 S.

Gerald Strauss, dem wir schon einige wichtige Arbeiten zur deutschen Geschichte an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert und in der Reformations-epoche verdanken, hat sich in dieser Studie den breiten Widerstand gegen das

¹⁴¹ Spohn geht von einer der marxistischen politischen Ökonomie unbekanntem kategorischen Unterscheidung zwischen Marktökonomie und Produktionsökonomie aus (3 – 5, 474 – 75). Warum er – als Marxist – es für notwendig hält, den von dem Betriebsökonomem Schmalenbach entwickelten Begriff der steigenden Fixkosten als objektive Grundlage der Krise des Kapitalismus hervorzuheben, wenn Marx diesen Prozeß viel präziser in dem tendenziellen Fall der Profitrate formulierte, bleibt unklar.

¹⁴² Obwohl Spohn hierin wohl recht hat, liegt es schon näher, Marx dafür zu kritisieren, daß er nicht vorausgesehen habe, daß die deutsche Arbeiterklasse einem Ignoranten vom Schlage Hitlers in die Hölle folgen würde.

¹⁴³ Wie Spohn selber sehr schön nachweist, ist es dem Kapital insofern gelungen, die spezifisch faschistischen Vorstöße der DAF abzuwenden, die „bornierte“ bürgerliche Trennung zwischen Arbeitszeit und Freizeit aufzuheben, als diese anvisierte „Verstaatlichung der gesellschaftlichen Existenz der Arbeiter“ (232 Anm. 2) „das kapitalfunktionale Modell der Betriebsgemeinschaft unterminierte [...]“ (243). In seiner zeitgenössischen Studie kam auch Franz Neumann zu dem Ergebnis, daß die polemische Bedeutung der freedom of labor qua Arbeitsvertragsfreiheit insofern erhalten geblieben sei, als ein den Weberschen Kriterien eines rationalen Kapitalismus – nämlich Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit – genügender, klarer Unterschied zwischen Arbeitszeit und Freizeit aufrechterhalten worden sei. FRANZ NEUMANN, *Behemoth*, S. 337 – 39 (New York, 1966 [1942]). Allerdings brach bereits in Weimar eine im Spohns Sinne faschistische ausgerichtete Arbeitsrechtsprechung sich Bahn; siehe hierzu OTTO KAHN-FREUND, *Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts* (Mannheim, 1931).